

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 21.02.2017 nachstehende

## **Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Mühlthal**

beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung grundsätzlich verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

### **§ 2 Kostenbeitrag**

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

2,31 EUR je Betreuungsstunde.

Bei den Öffnungszeiten der Krippe „Schatzkiste“ ergibt sich somit folgender monatlicher Beitrag:

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr	=	254,10 €/Monat ( <u>mit</u> Mittagessen <u>ohne</u> Schlafmöglichkeit)
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	=	346,50 €/Monat ( <u>mit</u> Mittagessen <u>und</u> Schlafmöglichkeit)
07.30 Uhr bis 16.30 Uhr	=	415,80 €/Monat ( <u>mit</u> Mittagessen <u>und</u> Schlafmöglichkeit)

Das Verpflegungsentgelt ist gesondert zu entrichten. Pflegemittel, Windeln, Milchpulver etc. sind von den Eltern selbst zu stellen.

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Regelbetreuung vormittags von 5 Stunden (Pflichtstunden) = 1,20 € je Betreuungsstunde  
Betreuung darüber hinausgehend (freiwillige Stunden) = 1,25 € je Betreuungsstunde

Bei den Öffnungszeiten des Kindergartens „Schatzkiste“ ergibt sich somit folgender monatlicher Beitrag:

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr = 132,50 €/Monat (ohne Mittagessen)  
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr = 182,50 €/Monat  
07.30 Uhr bis 16.30 Uhr = 220,00 €/Monat

Bei den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte „Stiftstraße“ ergibt sich somit folgender monatlicher Beitrag:

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr = 120,00 €/Monat (ohne Mittagessen)  
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr = 170,00 €/Monat  
07.30 Uhr bis 16.30 Uhr = 220,00 €/Monat

Ab dem 01.08.2017 sind die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte Stiftstraße sowie die monatlichen Beiträge wie nachfolgend geregelt:

07.30 Uhr bis 13.00 Uhr = 132,50 €/Monat (ohne Mittagessen)  
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr = 182,50 €/Monat  
07.30 Uhr bis 16.30 Uhr = 220,00 €/Monat

- (3) Ein Platzsharing im Rahmen der verfügbaren Ganztagsplätze und/oder Plätze mit Mittagsbetreuung gemäß § 6 Abs. 4 der Benutzungssatzung in den Tageseinrichtungen für Kinder ist vorrangig für die in § 4 Absatz 4 der Benutzungssatzung genannten Personen möglich.

Für ein Kindergartenjahr sind feste Dauerkäufe für bestimmte Wochentage möglich, die wie folgt abgerechnet werden (einmal im Kalenderhalbjahr ist ein Wechsel der benötigten Betreuungszeiten möglich):

Krippe Schatzkiste:	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	=	4,62 €/Tag
	oder 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr	=	8,09 €/Tag
Kindergarten Schatzkiste:	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	=	2,50 €/Tag
	oder 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr	=	4,38 €/Tag
Kindertagesstätte Stiftstraße:	12.30 Uhr bis 14.30 Uhr	=	2,50 €/Tag
	oder 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr	=	5,00 €/Tag

Ab dem 01.08.2017 werden die Dauerkäufe für die Kindertagesstätte Stiftstraße wie nachfolgend aufgeführt neu geregelt:

Kindertagesstätte Stiftstraße:	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	=	2,50 €/Tag
	oder 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr	=	4,38 €/Tag

Die bei der Anmeldung angegebenen Zukäufe können analog der Regelung in § 6 Abs. 2 der Benutzungssatzung ebenfalls und nur in Zusammenhang mit dem gebuchten Betreuungszeitenmodell einmal im Kalenderhalbjahr gewechselt werden.

Der Kostenbeitrag beinhaltet auch die oben angeführten Monatszukäufe.

- (4) Ausschließlich in begründeten Notfällen kann ein Zukauf über das Platzsharing hinaus, wie folgt erfolgen:

Krippe Schatzkiste: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
oder  
13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Kindergarten Schatzkiste: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
oder  
13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Kindertagesstätte Stiftstraße: 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr  
oder  
12.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ab dem 01.08.2017 wird der Notzukauf für die Kindertagesstätte Stiftstraße wie nachfolgend aufgeführt neu geregelt:

Kindertagesstätte Stiftstraße: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
oder  
13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Anmeldung für einen Notzukauf erfolgt rechtzeitig vor Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

Der Notzukauf wird mit einem Aufschlag von 100 % auf die zugekaufte Zeit berechnet.

- (5) Kinder sind morgens bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen.  
Ziel ist ein pünktliches Abholen am Ende der Betreuungszeit.  
Im Ausnahmefall können Kinder vorher außerhalb der Ruhezeiten abgeholt werden.  
Wird das Kind unentschuldigt nach 9:00 Uhr gebracht und oder nach dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, wird nach einer Karenzzeit von 15 Minuten ein Kostenbeitrag mit einem Aufschlag von 20,00 € je angefangener Stunde erhoben.

### **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Mühlthal Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Mühlthal keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden.
- (2) Für die über 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die für die letzten 12 Monate des Besuchs der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder gezahlten Kostenbeiträge anteilig für 5 Betreuungsstunden erstattet.

- (4) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder kostenbeitragspflichtig.

#### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwisterkinder**

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Mühlthal betreut, werden für das erste und zweite betreute Kind jeweils 75 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben; für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Dies gilt sowohl für die Pflichtstunden als auch für die freiwilligen Stunden (siehe § 2 Abs. 2).
- (2) Der Besuch des Kindes/der Kinder für die Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwisterkinder ist seitens der Erziehungsberechtigten durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder in Mühlthal zu belegen.
- (3) Ausgenommen von der Ermäßigung der Kostenbeiträge für Geschwisterkinder ist die Betreuung von Kindern in der Tagespflege.

#### **§ 5 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagessens richtet sich nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Aufwendungen und wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Das laufende Entgelt für die Mittagessensverpflegung wird ohne Aufschlag an die Eltern weiterberechnet.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu zahlen,
- (3) Der Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen für Kinder (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, pädagogischer Tage) weiterzuzahlen. Bei vorübergehender Schließung in Folge höherer Gewalt (incl. Streik) erfolgt eine Regelung durch den Gemeindevorstand je nach Einzelfall.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Dies ist entsprechend bei der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich zu beantragen und nachzuweisen.

- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird ab dem ersten entschuldigtem Fehltag in einer vierteljährlichen Abrechnung zurückerstattet, vorausgesetzt, das Kind wird bis 9.30 Uhr bei der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder abgemeldet.
- (7) Der Kostenbeitrag für einen gebuchten Notzukauf (siehe § 2 Abs. 4) ist je angefangene Zukaufstunde zu entrichten. Es werden nur volle Stunden abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls vierteljährlich.

Eine Ermäßigung der Kostenbeiträge ist bei Notzukaufen nicht möglich.

### **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Mühlthal besuchen,
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlthal über die Benutzung der Kinderkrippe, des Kindergartens und der Kindertagesstätte der Gemeinde Mühlthal außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mühlthal, den

---

(Bürgermeisterin)

(Siegel)